

Bericht

des Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger und Rieder (Nr. 169 der Beilagen) betreffend die finanzielle Ungleichbehandlung von Mehrlingsgeburten beim Kinderbetreuungsgeld

Der Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. Jänner 2024 mit dem Antrag befasst.

Abg. Dr. Hochwimmer erläutert, dass bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes keine Sonderregelungen für Mehrlingsgeburten vorgesehen gewesen seien, obwohl die finanziellen Aufwendungen für die Familien hoch seien. Einer teilweisen Abgeltung dieses Aufwandes sei man mit der Novelle im Jahr 2003 nachgekommen, und zwar mit einem Zuschlag von 50 %. Die Sachlage stelle sich so dar, dass Kinderbetreuungsgeld (KBG) Eltern immer nur für das jüngste Kind erhielten. Werde in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, ende der Anspruch für das ältere Kind am Tag vor der Geburt des jüngeren Kindes. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöhe sich das Kinderbetreuungsgeld um 50 % des jeweiligen Tagesbetrags.

Abg. Mag.^a Brandauer ergänzt, dass die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige und pauschale Kinderbetreuungsgeld jährlich beschlossen und nicht automatisch angepasst werde. Außerdem ergebe sich ein Modifizierungsbedarf in Bezug auf das Erwerbstätigkeitserfordernis vor der Geburt. Sie bringe daher folgenden Zusatzantrag ein:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

2. die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige und pauschale Kinderbetreuungsgeld jährlich automatisch anzuheben,
3. dass im Zusammenhang mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld statt des Erwerbstätigkeitserfordernisses von 182 Tagen unmittelbar vor der Geburt bzw. unmittelbar vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes eine Erweiterung der Beobachtungsfrist auf ein Jahr, innerhalb der das Erfordernis einer 182tägigen Beschäftigung (nicht zusammenhängend) erfüllt werden muss, vorgesehen wird.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer schlägt als Modifizierung vor, den Zusatzantrag als Prüfantrag zu formulieren und um die Wortfolge „zu prüfen“ zu ergänzen. Klubobmann Abg. Dr. Schöppl schlägt vor, den ursprünglichen Antrag der FPÖ um den modifizierten Zusatzantrag der SPÖ zu erweitern und als Fünf-Parteien-Antrag zur Abstimmung zu bringen. Der modifizierte und

schließlich drei Punkte umfassende Antrag wird sodann in der Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

1. dass das Kinderbetreuungsgeld für Mehrlingsgeburten dahingehend geändert wird, dass für jedes Kind 100 % des gewählten Tagsatzes ausbezahlt werden;
2. zu prüfen, ob die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige und pauschale Kinderbetreuungsgeld jährlich automatisch angehoben werden kann, und
3. ob im Zusammenhang mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld statt des Erwerbstätigkeitserfordernisses von 182 Tagen unmittelbar vor der Geburt bzw. unmittelbar vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes eine Erweiterung der Beobachtungsfrist auf ein Jahr, innerhalb der das Erfordernis einer 182tägigen Beschäftigung (nicht zusammenhängend) erfüllt werden muss, vorgesehen werden kann.

Salzburg, am 10. Jänner 2024

Der Vorsitzende:

Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.